



Nur per E-Mail: m.kronmuller[REDACTED]@fragdenstaat.de

Max Kronmüller
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Justizariat

[REDACTED]
Haus Beuth, Raum 122
Luxemburger Straße 10
13353 Berlin
Tel. (030) [REDACTED]
Fax (030) [REDACTED]
[REDACTED]
beuth-hochschule.de
GeschZ:
IFG-Zoom

24. Februar 2021

Ihre Anfrage vom 02.11.2020
Zahlungen an Zoom Video Communications Inc. [#202349]

Sehr geehrter Herr Kronmüller,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 16.02.21 und teile Ihnen folgendes mit:

Ihr Antrag auf Mitteilung der Zahlungen, die die Hochschule im Jahr 2020 an Zoom Video Communications Inc. geleistet hat wird zurückgewiesen, da der Anspruch auf Akteneinsicht durch § 7 Satz 1 IFG Bln ausgeschlossen ist.

Nach dieser Vorschrift besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung.

Beim Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses räumt § 7 Satz 1 IFG Bln dem Geheimhaltungsbedürfnis somit grundsätzlich den Vorrang ein und macht das Einsichtsrecht von der Feststellung eines überwiegenden Informationsinteresses abhängig.

Unter einem Geschäftsgeheimnis ist allgemein jede auf die kaufmännische Seite eines Unternehmens bezogene Tatsache zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an deren Geheimhaltung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006, BVerfGE 115, 205 ff.).

Dass es sich bei Angaben über den Preis einer Dienstleistung um Geschäftsgeheimnisse handelt, liegt auf der Hand, denn es sind gerade diese Angaben, die einen Preiskampf auslösen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig beeinflussen können (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – BVerwG 7 C 18.08 –, juris Rn. 13 ff.).



Somit stellt die gewünschte Information über den Preis bzw. die Zahlungen für die Zoom-Software ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar. Der Preis ist das Ergebnis von Kalkulationen und von anschließenden Vertragsverhandlungen. Die Kenntnis hierüber betrifft in höchstem Maße die betriebliche Informationssphäre und die wettbewerbliche Position insbesondere gegenüber anderen Marktteilnehmer mit Konkurrenzprodukten.

Dem steht nicht entgegen, dass andere Hochschule bereits die Höhe der Zahlungen mitgeteilt haben. Damit hat sich Zoom weder grundsätzlich ihres Geheimhaltungswillens begeben, noch sind die genannten Informationen dadurch offenkundig, d.h. jedermann bekannt oder ohne weiteres zugänglich geworden (vgl. dazu Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Aufl. 2006, UWG § 17 Rn. 6). Dies ergibt sich bereits daraus, dass die von den Hochschulen mitgeteilten Daten nicht zwangsläufig identisch sind mit den Daten anderer Vertragspartner.

Es ist nicht auszuschließen, dass den Betroffenen durch die Offenlegung der Informationen ein nicht nur unwesentlicher Schaden entstehen kann.

Durch die Mitteilung des Preises einer individuell ausgehandelten Vertragskondition, wäre für Konkurrenten erkennbar, unter welchen Bedingungen die Beteiligten bereit sind, miteinander Geschäftsbedingungen einzugehen. Konkurrenten des Unternehmens würden durch die Kenntnis der Informationen in die Lage versetzt, sich die nunmehr öffentliche Preispolitik des Unternehmens zu nutze zu machen, indem sie bessere Preisbedingungen anbieten als das Unternehmen Zoom Communications. Das führt zu einem substantiellen Marktnachteil im Sinne des § 7 IFG Bln, mithin also zu einem wirtschaftlichen Schaden.

Steht fest, dass dem Vertragspartner durch die Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde und daher das Geheimhaltungsinteresse schutzwürdig ist, ist im Rahmen einer Abwägung im Einzelfall das Informationsinteresse des Antragstellers festzustellen, zu gewichten und mit dem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse des Vertragspartners abzuwägen.

Vor diesem Hintergrund ist ein das schützenswerte Geschäftsgeheimnis überwiegendes Informationsinteresse des Antragstellers ist nicht erkennbar.

Abwägungsfähige Belange, auf Grund derer das Informationsinteresse des Antragstellers hier die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen könnte, haben Sie, trotz Bitte hierzu mit Schreiben vom 16.02.21, nicht vorgetragen. Sie haben lediglich mitgeteilt, dass das Informationsinteresse sehr hoch sei, da mit den Zahlungen überprüft werden könne, ob statt der aus Datenschutzperspektive problematischen Software Zoom eine andere Lösung finanziell realisierbar wäre.

Für die Frage, ob ein Videokonferenzsystem zur Anwendung kommt und die beste Lösung für die Hochschule ist, kommt es nicht ausschließlich auf den Preis an, sondern auf eine Vielzahl anderer Kriterien. Ein wesentliches Kriterium ist beispielsweise auch die Funktionstauglichkeit des Konferenzsystems bei einer großen Zahl von Nutzern. Bei der Nutzung eines Videokonferenzsystems für den Einsatz in der Lehre kommt es entscheidend darauf an, dass das System die technischen Voraussetzungen für die Anwendungen der Hochschule gewährleistet.

Aus diesem Grunde ist die Information über den Preis nicht geeignet, beurteilen zu können, ob ein anderes Videokonferenzsystem eine bessere Lösung für die Hochschule wäre.



Gemessen an dem erheblichen Gewicht des Geheimhaltungsinteresses kommt dem Interesse des Antragstellers an der Mitteilung des Preises somit geringere Bedeutung zu, so dass der Antrag zu versagen ist. Um dem Informationsinteresse des Antragstellers dennoch nachzukommen ohne Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren, könnte mitgeteilt werden, wie hoch die Ausgaben der Hochschule für sämtliche Anbieter von Videokonferenzsystemen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Justizariat der Beuth Hochschule für Technik Berlin, Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

